

Sonderbeitrag Ausbildungsfinaanzausgleich (AFA 2021) vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg genehmigt

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21.10.2021, Aktenzeichen 42-4233.44/146 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Der Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinaanzausgleich setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Zum Grundbeitrag wird bei juristischen Personen ein Zuschlag erhoben.

Ist ein Beitragspflichtiger mit mehreren Handwerken in der Handwerksrolle eingetragen, so bestimmt sich sein Sonderbeitrag nach dem Handwerk, welches als Hauptgewerk in die Handwerksrolle eingetragen ist. Das Hauptgewerk entspricht dem Gewerk mit dem größten Tätigkeitsanteil.

Ist der Betrieb mit einem nicht-AFA-pflichtigen Hauptgewerk eingetragen und hat einen AFA-pflichtigen Eintrag als Nebengewerk, dann wird er zum AFA-pflichtigen Nebengewerk veranlagt.

1. Erhebungsgrundlage für den Sonderbeitrag Ausbildungsfinaanzausgleich

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2018, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, wenn für das Jahr 2018 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftssteuergesetz ermittelt wurde.

2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird nach einzelnen Handwerken gemäß nachstehender Tabelle ermittelt.

3. Zuschlag auf den Grundbeitrag

Von juristischen Personen und Betrieben der Rechtsform GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird zum Grundbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 0,33 % der Erhebungsgrundlage erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens 102 Euro und höchstens 300 Euro.

4. Zusatzbeitrag

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben. Der Zusatzbeitrag wird nach einem spezifischen prozentualen Hebesatz von der Erhebungsgrundlage gemäß nachstehender Tabelle errechnet.

Ist mit einem Betrieb ein Teilungsverhältnis von Handwerk und Nichthandwerk nach § 8 der Beitragsordnung vereinbart, so wird vom Gewerbeertrag/Gewinn 2018 als Basis nur der vereinbarte prozentuale Handwerksanteil zugrunde gelegt.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage von 111.400 Euro.

5. Rundung auf volle Euro-Beträge

Zur Berechnung des Sonderbeitrages für den Ausbildungsfinanzausgleich gemäß den Ziffern 1-4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Beitrags- und Hebesätze 2021

Bezeichnung	Grundbeitrag	Hebesatz
Bäcker und Konditoren	132 €	0,7704%
Buchbinder	0 €	0,0000%
Chirurgiemechaniker	85 €	0,4981%
Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer	186 €	1,0836%
Feinwerkmechaniker NEU	142 €	0,8288%
Feinwerkmechaniker	130 €	0,7589%
Fotograf NEU	0 €	0,0000%
Fotograf	35 €	0,2028%
Friseur	53 €	0,3099%
Glaser	145 €	0,8448%
Informationstechniker	0 €	0,0000%
Installateur und Heizungsbauer und Klempner NEU	151 €	0,8836%
Installateur und Heizungsbauer und Klempner	143 €	0,8349%
Kälteanlagenbauer	124 €	0,7259%
Karosserie- und Fahrzeugbauer	145 €	0,8437%
Kraftfahrzeugtechniker	180 €	1,0504%
Landmaschinenmechaniker NEU	60 €	0,3501%
Landmaschinenmechaniker	97 €	0,5636%
Maler und Lackierer	86 €	0,4997%
Metallbauer	181 €	1,0558%
Ofen- und Luftheizungsbauer	68 €	0,3935%
Raumausstatter	35 €	0,2035%
Schilder- und Lichtreklamehersteller	77 €	0,4481%
Schreiner NEU (Beschluss aus VV 05.10.2020)	195 €	1,1378%
Schreiner	175 €	1,0211%
Zahntechniker NEU	0 €	0,0000%
Zahntechniker	35 €	0,2035%
Zweiradmechaniker	71 €	0,4170%

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz beschließt anlässlich ihrer Sitzung am 19.10.2021 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5, 113 HwO, § 4 und § 6 Beitragsordnung den Sonderbeitrag zum Ausbildungsfinanzausgleich für 2021 gemäß der vorstehenden Beschlussvorlage.

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 21.10.2021, Aktenzeichen 42-4233.44/146 genehmigt, am 21.10.2021 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 22. Oktober 2021

Präsident
gez. Werner Rottler

Hauptgeschäftsführer
gez. Georg Hiltner

Hinweis:
Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung erfolgte am 05.11.2021